

Mitteilungsblatt

Studienjahr 2014/2015

Ausgegeben am 21. Mai 2015

Nummer 28

Verordnung, mit der die Satzung der Pädagogischen Hochschule bezüglich der Wahlordnung für die Mitglieder des Lehr- und Verwaltungspersonals im Hochschulkollegium geändert wird

Gemäß § 28 Abs. 1 bis 3 Hochschulgesetz 2005, BGBl.I Nr. 30/2006 i.d.g.F. wird mit Beschluss des Rektorats vom 11.5.2015 verordnet:

§ 1

Punkt 1 der Satzung der Pädagogischen Hochschule Tirol, verlautbart im Mitteilungsblatt Nr. 32, Studienjahr 2010/11, wird durch Folgendes ersetzt:

„Wahlordnungen für die Mitglieder des Lehr- und Verwaltungspersonals im Hochschulkollegium

Gemäß § 28 Abs. 2 Z 1 i. V. m. Abs. 3 Hochschulgesetz 2005 BGBl I Nr. 30/2006 i.d.g.F. (HG 2005) erlässt das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Tirol folgende Wahlordnung für das Hochschulkollegium der Pädagogischen Hochschule Tirol:

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für die Wahl der sechs Mitglieder und ihrer Ersatzmitglieder des Lehrpersonals sowie für die Wahl der zwei Mitglieder und ihrer Ersatzmitglieder des Verwaltungspersonals gemäß § 17 HG für das Hochschulkollegium der Pädagogischen Hochschule Tirol.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter des Lehrpersonals und des Verwaltungspersonals des Hochschulkollegiums werden gem. § 17 Abs. 5 HG in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Verhältniswahl ermittelt.

(2) Aktiv und passiv wahlberechtigt für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Lehrpersonals sind alle Lehrenden gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 und Z 2 HG, die am

Tag der Wahlausschreibung an der Pädagogischen Hochschule Tirol beschäftigt sind.

(3) Aktiv und passiv wahlberechtigt für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verwaltungspersonals sind alle Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter der PHT, die am Tag der Wahlausschreibung an der Pädagogischen Hochschule Tirol beschäftigt sind.

(4) Gehört eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter beiden Personengruppen (Lehrpersonal, Verwaltungspersonal) an, so hat diese Person bis zum Ende der Auflagefrist der Wählerverzeichnisse gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission anzugeben, in welchem Wahlkörper sie ihr Wahlrecht ausüben will. Wird dies unterlassen, so ist sie in der Personengruppe „Lehrpersonal“ wahlberechtigt.

(5) Die Durchführung der Wahl erfolgt durch die Wahlkommission.

§ 3 Wahlkommission

(1) Die Wahlkommission besteht aus einem Vorsitzenden/einer Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern, die vom Rektorat bestellt werden. In gleicher Weise werden für den Vorsitzenden/die Vorsitzende und für alle weiteren Mitglieder der Wahlkommission Ersatzmitglieder bestellt.

(2) Die Zusammensetzung der Wahlkommission und deren Vorsitz sind vom Rektor/von der Rektorin unmittelbar nach der Bestellung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule auf ihrer Homepage zu verlautbaren.

(3) Der Vorsitzende/die Vorsitzende der Wahlkommission hat die Mitglieder der Wahlkommission bei Sachverhalten, die eine Entscheidung der Wahlkommission erfordern, unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen. Eine Entscheidungsfindung mittels Mail-Voting ist insoweit zulässig, als eine Entscheidung einstimmig gefällt wird.

(4) Über jede Sitzung der Wahlkommission ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden zu unterfertigen. Die Protokollführung obliegt einem vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden bestimmten Mitglied der Wahlkommission. Bei Mail-Voting gilt der Schriftverkehr in ausgedruckter Form als Protokoll und ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden dem Wahlprotokoll anzuschließen.

(5) Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende/die Vorsitzende. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(6) Aufgaben der Wahlkommission:

1. Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Hochschulkollegium

2. Erstellung und Auflage der Wählerverzeichnisse
3. Entscheidung über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis
4. Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge
5. Stimmenauszählung und Feststellung des Wahlergebnisses

(7) Aufgaben des Wahlvorsitzenden/der Wahlvorsitzenden

1. Einberufung und Leitung der Sitzungen der Wahlkommission
2. Vollziehung der Beschlüsse der Wahlkommission
3. Sicherung der Protokollführung und Evidenthaltung der Wahlergebnisse

(8) Die Funktionsdauer der Wahlkommission endet mit Ablauf der Funktionsperiode des jeweiligen Hochschulkollegiums.

§ 4 Wahlkundmachung

(1) Die Wahlkommission setzt im Einvernehmen mit dem Rektor/der Rektorin Ort und Zeit der Wahl fest.

(2) Die Ausschreibung der Wahl ist spätestens vier Wochen vor dem geplanten Wahltermin im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule auf ihrer Homepage zu veröffentlichen.

(3) Die Wahlkundmachung hat insbesondere zu enthalten:

1. die Bestimmungen der Wahlordnung für das aktive und passive Wahlrecht
2. den Ort und den Zeitraum der Auflage der Wählerverzeichnisse sowie die Erhebung eines Einspruches gegen das Wählerverzeichnis
3. Ort und Zeit der Stimmabgabe
4. Fristen für die Einbringung von Wahlvorschlägen

§ 5 Wählerverzeichnisse

(1) Zur Festlegung der Wahlberechtigten werden ein Wählerverzeichnis für die aktiv und passiv Wahlberechtigten für die Wahl der Mitglieder des Lehrpersonals und ein Wählerverzeichnis für die aktiv und passiv Wahlberechtigten für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungspersonals erstellt.

In die Wählerverzeichnisse werden jene Mitglieder des Lehrpersonals gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 und Z 2 HG und jene Mitglieder des Verwaltungspersonals aufgenommen, die am Tag der Wahlausschreibung an der Pädagogischen Hochschule Tirol beschäftigt sind.

(2) Die Wählerverzeichnisse sind nach der Wahlkundmachung eine Woche lang im Sekretariat des Rektors/der Rektorin, das in der Wahlkundmachung anzugeben ist, zur Einsicht aufzulegen.

(3) Einsprüche gegen die Wählerverzeichnisse müssen innerhalb einer Woche nach Abschluss der Einsichtsfrist (Abs. 2) schriftlich bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein. Die Wahlkommission entscheidet innerhalb von fünf Wochentagen in erster und letzter Instanz.

§ 6 Wahlvorschläge

(1) Jede aktiv wahlberechtigte Person ist berechtigt, Wahlvorschläge einzubringen. Aus dem Wahlvorschlag muss hervorgehen, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin für die Wahl der Mitglieder des Lehrpersonals oder der Mitglieder des Verwaltungspersonals kandidiert. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens 14 Tage vor der Wahl schriftlich beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein.

(2) Die Wahlkommission hat nach Einlangen der Wahlvorschläge jeweils eine Gesamtliste der Nominierten des Lehrpersonals und eine Gesamtliste des Verwaltungspersonals alphabetisch geordnet zu erstellen. Diese sind im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule auf ihrer Homepage spätestens eine Woche vor der Wahl zu verlautbaren.

§ 7 Durchführung der Wahl

(1) Bei der Durchführung der Wahl müssen mindestens zwei Kommissionsmitglieder anwesend sein. Mit Beschluss der Wahlkommission können auch nur ein Kommissionsmitglied und ein Bediensteter bzw. eine Bedienstete der PHT, der/die nicht Kandidat bzw. Kandidatin ist, als Wahlbeisitzer bei der Durchführung der Wahl anwesend sein.

(2) Der bzw. die Vorsitzende der Wahlkommission bzw. in dessen bzw. deren Abwesenheit das an Jahren älteste anwesende Mitglied der Wahlkommission leitet die Wahl. Er/Sie bestellt einen Protokollführer bzw. eine Protokollführerin, der bzw. die über den Ablauf der Wahl eine Niederschrift führt. Diese hat wenigstens die jeweils anwesenden Mitglieder der Wahlkommission und Wahlbeisitzer, Dauer und Ort der Wahlhandlung, besondere Vorkommnisse, die Anzahl der abgegebenen Stimmen sowie weitere Entscheidungen der Wahlkommission (z.B. Losentscheidungen) zu enthalten und ist vom Vorsitzenden und den Mitgliedern der Wahlkommission und Wahlbeisitzern zu unterfertigen.

(3) Die Stimmabgabe hat persönlich und geheim unter Verwendung des von einem Mitglied der Wahlkommission bzw. vom Wahlbeisitzer persönlich übergebenen Stimmzettels zu erfolgen, wobei entweder der Stimmzettel mit den Kandidaten des Lehrpersonals oder der Stimmzettel mit den Kandidaten des Verwaltungspersonals übergeben wird.

(4) Von den Wahlberechtigten für die Wahl der Mitglieder des Lehrpersonals sind auf dem von der Wahlkommission aufgelegten Stimmzettel-Lehrpersonal den dort alphabetisch aufgelisteten Wahlwerber/-innen Punktezahlen von 6 bis 1 Wahlpunkten zuzuordnen. Dabei darf jede Punktezahl nur einmal zugeordnet werden. Ebenso dürfen einem Kandidaten/einer Kandidatin nur einmal Punkte zugeordnet werden. Der oder die vom Wähler/von der Wählerin Erstgereichte erhält dabei 6 (sechs) Punkte, der Zweitgereichte/die Zweitgereichte erhält 5 (fünf) Punkte usw. der oder die Sechstgereichte erhält 1 (einen) Punkt. Ebenso besteht die

Möglichkeit in die leeren Spalten des Stimmzettels weitere Namen aus der Liste der aktiv und passiv Wahlberechtigten des Lehrpersonals hinzuzufügen und an diese Punkte zu vergeben.

(5) Von den Wahlberechtigten für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungspersonals sind auf dem von der Wahlkommission aufgelegten Stimmzettel-Verwaltungspersonal den dort alphabetisch aufgelisteten Wahlwerber/-innen Punktezahlen von 2 bis 1 Wahlpunkten zuzuordnen. Dabei darf jede Punktezahl nur einmal zugeordnet werden. Ebenso dürfen einem Kandidaten/einer Kandidatin nur einmal Punkte zugeordnet werden. Der oder die vom Wähler/von der Wählerin Erstgereichte erhält dabei 2 (zwei) Punkte, der Zweitgereichte/die Zweitgereichte erhält 1 (einen) Punkt. Ebenso besteht die Möglichkeit, in die leeren Spalten des Stimmzettels weitere Namen aus der Liste der aktiv und passiv Wahlberechtigten des Verwaltungspersonals hinzuzufügen und an diese Punkte zu vergeben.

(5) Die Stimme ist gültig, wenn der Wählerwille aus dem Stimmzettel eindeutig hervorgeht und mindestens einem Kandidaten/einer Kandidatin Punkte zugeordnet wurden.

(6) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn ein anderer als der von der Wahlkommission ausgegebene Stimmzettel verwendet oder wenn er durch Beschädigung derart beeinträchtigt wurde, dass nicht mehr eindeutig hervorgeht, wem der Wähler/die Wählerin seine/ihre Stimme geben wollte.

(7) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf dem von der Wahlkommission ausgegebenen Stimmzetteln außer zur Bezeichnung eines Wählbaren/einer Wählbaren angebracht werden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nur, wenn dadurch nicht mehr eindeutig hervorgeht, wem der Wähler/die Wählerin seine/ihre Stimme geben wollte.

(8) Die persönliche Stimmabgabe ist nur während der ausgeschriebenen Wahlzeit möglich.

(9) Die Wahlkommission hat die Abgabe des Stimmzettels im jeweiligen Wählerverzeichnis zu vermerken.

(10) Unmittelbar nach Beendigung der Wahl hat die Wahlkommission die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen sowie die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen und die auf die einzelnen Kandidaten bzw. Kandidatinnen entfallene Zahl an Wahlpunkten festzustellen und die Zahl der Wahlpunkte in der über den Wahlvorgang aufzunehmenden Niederschrift ersichtlich zu machen.

§ 8 Wahlergebnis

(1) Von den Wählbaren des Lehrpersonals sind die sechs mit den höchsten Zahlen an Wahlpunkten als Mitglieder des Lehrpersonals und die sechs mit der jeweils nächst niedrigeren Zahl an Wahlpunkten als Ersatzmitglieder des Lehrpersonals gewählt.

(2) Von den Wählbaren des Verwaltungspersonals sind die zwei mit den höchsten Zahlen an Wahlpunkten als Mitglieder des Verwaltungspersonals und die zwei mit der jeweils nächst niedrigeren Zahl an Wahlpunkten als Ersatzmitglieder des Verwaltungspersonals gewählt.

(3) Wenn infolge gleicher Zahl an Wahlpunkten mehr Wählbare als Mitglieder oder Ersatzmitglieder in Betracht kommen als zu wählen sind, so entscheidet das, vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los darüber, wer als Mitglied und wer als Ersatzmitglied gewählt ist. Wenn gewählte Ersatzmitglieder die gleiche Zahl an Wahlpunkten erreicht haben, so entscheidet in gleicher Weise das Los über die Reihenfolge des Eintritts für ein Mitglied.

(4) Der gewählte Kandidat bzw. die gewählte Kandidatin hat die Annahme der Wahl mit ihrer bzw. seiner Unterschrift zu bestätigen. Nimmt ein Kandidat bzw. eine Kandidatin die Wahl nicht an, so rückt der/die Wahlberechtigte mit der nächst niedrigeren Zahl an Wahlpunkten nach.

(4) Das Wahlergebnis ist unverzüglich dem Rektor/der Rektorin mitzuteilen und von diesem/dieser im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule auf ihrer Homepage kund zumachen.

§ 9 Wahlanfechtung

(1) Die Wahl zum Hochschulkollegium kann von jedem Wahlberechtigten bzw. jeder Wahlberechtigten innerhalb von zwei Wochen ab Kundmachung des Wahlergebnisses beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden der Wahlkommission schriftlich und begründet angefochten werden, wobei anzuführen ist, ob die Wahl der Mitglieder des Lehrpersonals und/oder die Wahl der Mitglieder des Verwaltungspersonals angefochten wird. Die Anfechtung der Wahl ist jedoch unzulässig, wenn sie sich auf Gründe stützt, die bereits durch Einwendungen gemäß § 5 Abs. 3 hätten geltend gemacht werden können oder erfolglos geltend gemacht worden sind.

(2) Über die Anfechtung entscheidet die Wahlkommission mit schriftlichem Entscheid.

(3) Die von der Wahlkommission schriftlich erteilte Entscheidung kann beim Rektorat der PHT schriftlich und begründet angefochten werden. Dieses entscheidet in letzter Instanz.

(4) Aufgrund der Anfechtung ist die Wahl der Mitglieder des Lehrpersonals und/oder die Wahl der Mitglieder des Verwaltungspersonals soweit für ungültig zu erklären, als Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt worden sind und durch diese Rechtswidrigkeit das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte.

(5) Gegen die Entscheidung des Rektorats ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 10 Einberufung der ersten Sitzung des Hochschulkollegiums und Wahl des/der Vorsitzenden

(1) Das Hochschulkollegium ist vom Rektor/der Rektorin zu ihrer konstituierenden Sitzung unmittelbar nach Vorliegen aller Voraussetzungen einzuberufen.

(2) Die Wahl des bzw. der Vorsitzenden und die Wahl eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin haben unmittelbar nach Feststellung der Beschlussfähigkeit des Hochschulkollegiums zu erfolgen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn alle Mitglieder rechtzeitig eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder sowie mindestens zwei Mitglieder aus dem Bereich des Lehrpersonals und je ein Mitglied aus dem Bereich der Studierenden sowie des Verwaltungspersonals anwesend sind.

(3) Bis zur Wahl des bzw. der Vorsitzenden führt der Rektor/die Rektorin den Vorsitz.

(4) Der bzw. die Vorsitzende des Hochschulkollegiums und der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin sind aus der Gruppe der Vertreter/-innen des Lehrpersonals zu wählen.

(5) Die Wahl ist geheim durchzuführen.

(6) Gewählt ist jener Kandidat bzw. jene Kandidatin, der bzw. die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit weder im ersten noch in einem dadurch notwendig werdenden zweiten Wahlgang erreicht, so ist eine Stichwahl zwischen jenen Personen durchzuführen, die im zweiten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

(7) Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.

§ 11 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die Wahlordnung tritt mit der Kundmachung in Kraft. Sie ersetzt die Wahlordnung zur Studienkommission vom 28.3.2011, verlautbart im Mitteilungsblatt Nr. 32, Studienjahr 2010/11.

Innsbruck, am 11. Mai 2015
Rektor
Mag. Thomas Schöpf

§ 2

Diese Verordnung wurde vom Hochschulrat der Pädagogischen Hochschule Tirol gemäß § 28 Abs. 3 HG am 13.5.2015 genehmigt. Der Studienkommission (da noch kein Hochschulkollegium besteht) wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Innsbruck, am 21.5.2015
Mag. Thomas Schöpf
Rektor

